Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9803**

14. Wahlperiode 16. 07. 2002

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweizerische Eidgenossenschaft über deutschem Hoheitsgebiet und über Auswirkungen des Betriebes des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Oktober 2001)
– Drucksachen 14/8731, 14/9057, 14/9533 –

Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 778. Sitzung am 12. Juli 2002 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 2002 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner 777. Sitzung am 21. Juni 2002 den Vemnittlungsausschuss angerufen, mit dem Ziel das Gesetz aufzuheben.

Nachdem der Vermittlungsausschuss in seiner 19. Sitzung am 27. Juni 2002 als Einigungsvorschlag beschlossen hat, das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zu bestätigen, ist aus folgenden Gründen gegen das Gesetz Einspruch einzulegen:

1. In dem Vertrag wird der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Ausübung der Flugverkehrskontrolle über weite Teile des Landes Baden-Württemberg übertragen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Übertragung, insbesondere die Vereinbarkeit mit den Artikeln 24 und 87 Grundgesetz, ist höchst zweifelhaft.
2. Die bisherige jahrzehntelange Nutzung des süddeutschen Luftraums, insbesondere für Anflüge auf den Flughafen Zürich, die auch zur Schaffung aller Warteräume auf deutschem Gebiet führten, entspricht nicht dem grundlegenden völkerrechtlichen Grundsatz, wonach jeder Staat die Lasten seiner Einrichtungen selbst zu tragen hat. Angesichts dessen fehlt eine verbindliche Regelung, die eine Verlegung aller Warteräume in das Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorsieht, soweit dies flugtechnisch möglich ist. Eine Prüfungsoption, die zudem lediglich im Protokoll und nicht im Vertragstext selbst verankert ist, ist unzureichend.
3. Der deutsch-schweizerische Staatsvertrag trägt nicht dauerhaft zur Lösung des bislang untragbaren Zustandes bei, indem ausdrücklich in Artikel 17 den im sektoriellen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft „festgelegten Rechten und Verpflichtungen“ ein Vorrang eingeräumt wird. Abgesehen davon, dass die Formulierung über den allgemeinen Vorbehalt von EU-Regelungen hinausgeht, bestehen begründete Befürchtungen, dass mit dieser Bestimmung die einvernehmlich getroffenen Festlegungen im Staatsvertrag beseitigt oder ausgehöhlt werden könnten. Ohne Klarstellung durch die Bundesregierung in geeigneter Form, dass aus den vorstehenden Gründen beseitigte oder ausgehöhlte Regelungen durch eine eigene, das deutsche Hoheitsgebiet betreffende Regelung ersetzt werden, kann der Bundesrat dem Vertrag nicht zustimmen.
4. Die Entscheidung des schweizerischen Nationalrates vom 19. Juni 2002 zu dem Vertrag unterstreicht die Notwendigkeit, in neue Vertragsverhandlungen mit der Schweiz einzutreten.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 12. Juli 2002.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333